Stadt Gütersloh

Der Bürgermeister

B e r a t u n g s e r g e b n i s

der 22. öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 24.04.2018

8. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtbus Gütersloh GmbH i.G. zur Erbringung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Gütersloh ab dem 01.12.2018 gem. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.
-DS-NR.: 75/2018-

Frau Lang fasst zusammen, dass mit der vorliegenden Beschlussvorlage die sich in Gründung befindende Stadtbus Gütersloh GmbH mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Gütersloh betraut werde. Damit komme ein komplexes, diffiziles Verfahren zum Abschluss, welches nur mit entsprechender Beratung in dieser Form abzuwickeln war. Die verbindliche Auskunft des Finanzamtes stehe noch aus. Die inhaltliche Ausgestaltung der Routenplanung und der Ausstattung sei bereits ausführlich im Planungsausschuss diskutiert und in der Bescheidvorlage lediglich übernommen worden.

Herr Kollmeyer äußert sein Vertrauen in die vorliegende Ausarbeitung der Experten und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zu der Beschlussvorlage. Die Frage nach dem Zeitkorridor des Anzeigeverfahrens des Entwurfes durch den Bürgermeister beantwortet **Herr Mombrei** insofern, dass es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handle, den die Stadt Gütersloh gegenüber der Stadtbus Gütersloh GmbH erlasse. Auf dieser Basis würden die Liniengenehmigungen bei der Bezirksregierung eingeholt. Die Liniengenehmigungen müssten 6 Monate vor Beginn des neuen Betrauungszeitraums eingeholt werden.

Frau Niemann-Hollatz vertraut der komplexen Verwaltungsvorlage und werde dem Beschlussvorschlag zustimmen. Dennoch seien einige inhaltliche Punkte zu erklären. Beispielsweise gelte der Nahverkehrsplan des Kreises vorbehaltlich anderer Beschlüsse. Sie bittet um Erläuterung, ob z.B. bei Einführung des Sozialtickets Mitte 2018 der Bescheid geändert oder nur ergänzt werden müsse.

Frau Lang erklärt, dass in dem Verwaltungsakt an einigen Stellen Öffnungsklauseln formuliert worden seien, um auf solche Aktualitäten reagieren zu können.

Herr Mombrei konkretisiert, dass die Änderung des Verwaltungsaktes einem Drahtseilakt gleiche. Bei wesentlichen Änderungen müsse eine neue Ausschreibung erfolgen. Die angesprochene Tarifänderung sei in der Beschlussvorlage verwirklicht. Die inhaltliche Anforderung an die Leistung des Betrauten sei in der Anlage 3 definiert.

Die ergänzende Frage von **Frau Niemann-Hollatz**, ob die geplante WLAN-Ausstattung der vertraglich festgelegten zwei Busse auch auf alle Busse ausgedehnt werden könne, oder ob diese Ausstattung bereits einer wesentlichen Änderung entspreche, beantwortet Herr Mombrei nach Zustimmung von Herrn Nath. Diese qualitative Änderung der Ausstattung entspreche keiner wesentlichen Änderung.

Herr Lindermeier verweist auf die Fristen auf Seite 4 des Beschlussvorschlages und fragt, ob sichergestellt sei, dass alle Fristen eingehalten werden können.

Herr Mombrei verdeutlicht, dass aus Sicht der Verwaltung alles Erdenkliche berücksichtigt worden sei. Es gebe ein Worst Case-Szenario; dennoch gehe er davon aus, dass die Fristen zur Eintragung der GmbH ausreichten und bis dahin die verbindliche Auskunft des Finanzamtes vorläge.

Empfehlung an den Rat:

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, im Zeitraum vom 30.04.2018 bis spätestens 29.05.2018 der Stadtbus Gütersloh GmbH i. Gr. oder ihrer Rechtsnachfolgerin den hier spezifizierten und als **Anlage** vollständig beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Durchführung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Gütersloh für den gesetzlich zulässigen Zeitraum von 10 Jahren ab 01.12.2018 ohne Ausschreibung oder wettbewerbliches Verfahren als Verwaltungsakt zu erteilen, sofern zu diesem Zeitpunkt eine positive verbindliche Auskunft des Finanzamts zu den insoweit gestellten steuerrechtlichen Fragen vorliegt. Geringfügige oder redaktionelle Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ohne Auswirkungen auf den beihilferechtlichen oder vergaberechtlichen Inhalt sind zulässig.

Ergebnis:
Einstimmig beschlossen.